

Mitteilung des Senats vom 21. September 1999

Konsequenzen des Senats aus dem Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Bremer Vulkan“

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 15/37 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Änderungen schlägt der Senat im bremischen Bürgerschaftsverfahren zugunsten einer regel- und rahmensetzenden (Bürgerschaftsrichtlinien, Bürgerschaftsrahmen) und ex post kontrollierenden Tätigkeit des Parlaments vor?

Der Senat hat in seiner Sitzung am 30. März 1999 die Übertragung des Bürgerschaftsgeschäfts über die Bremer Investitions-Gesellschaft mbH auf die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen GmbH bzw. die künftige Bremer Aufbau-Bank GmbH („BAB“) beschlossen und dem Entwurf einer hinsichtlich des neuen Verfahrens überarbeiteten Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen für die Übernahme von Bürgschaften zugestimmt. Der Haushalts- und Finanzausschuss (staatlich und städtisch) hat in der Sitzung am 23. April 1999 ebenfalls sowohl der Übertragung des Bürgerschaftsgeschäftes als auch dem Entwurf der bürgerschaftsrichtlinie zugestimmt, letzteres mit der Maßgabe einer endgültigen Beschlussfassung durch den Vermögensausschuss nach Anpassung an neue EU-Vorgaben. Dies wird in Kürze erfolgen.

Darüber hinaus hat der Haushalts- und Finanzausschuss (staatlich und städtisch) bereits in seiner Sitzung am 13. März 1998 (und erneut am 21. Juli 1999) beschlossen, dass der Senator für Finanzen dem Vermögensausschuss alle Bürgschaften mit einem Wert ab 2 Mio. DM zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen hat und dem Vermögensausschuss halbjährlich über die Vergabe von Bürgschaften unter 2 Mio. DM — mit Ausnahme der Geschäfte mit einem Wert unter 90.000 DM — schriftlich zu berichten ist. Die für die Bürgschaftsbearbeitung durch die BAB notwendigen haushaltsrechtlichen Änderungen wurden bereits in der oben genannten Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 23. April 1999 beschlossen.

Die Verfahrensänderung ist mit einer stärkeren Trennung der Bearbeitung durch die Bremer Investitions-Gesellschaft mbH/BAB einerseits und der Kontrolle durch Aufsichtsrat und Ressorts andererseits verbunden. Diese Änderungen und der Beschluss des Vermögensausschusses, sich ab einem Bürgschaftsvolumen von 2 Mio. DM mit der Vergabeentscheidung zu befassen, sind insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Konkurs der Bremer Vulkan Verbund AG erfolgt.

2. Wann wird der Senat der Bürgerschaft (Landtag) einen ersten Controlling-Bericht über die Verwaltung bzw. Verwertung der Beteiligungen des Landes und der Stadt Bremen vorlegen, der dem Parlament erlaubt, in geeigneter Form die Politik des Senats auf diesem Feld nachzuvollziehen und zu bewerten?

In einer Sondersitzung am 31. März 1999 ist dem Haushalts- und Finanzausschuss (staatlich und städtisch) das Konzept zum Aufbau eines Beteiligungs-Controllings vorgelegt worden, das der Senat in seiner Sitzung am 9. März 1999 beschlossen hatte.

Auf der Grundlage dieses Konzeptes ist der erste Bericht über das Beteiligungs-Controlling im Haushalts- und Finanzausschuss (staatlich und städtisch) in der Sit-

zung am 17. September 1999 beraten worden. Der Senat geht davon aus, dass der Aufbau eines optimalen Controllings und der zugrundeliegenden Berichte ein fortwährender Prozess ist, der stetig voranschreitet.

3. Hat der Senat die mit der Verwaltung der Bürgschaftsangelegenheiten betraute Wirtschaftsprüfungsgesellschaft inzwischen gewechselt und im Übrigen alles dafür getan, dass Beratung und Prüfung in Zukunft nicht in der gleichen Hand liegen und dass insgesamt eine Aufgabenhäufung bei einem Wirtschaftsprüfungunternehmen vermieden wird?

Der bisherige Vertrag mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Bearbeitung und Verwaltung von Bürgschaften des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und über damit im Zusammenhang stehende Sonderaufträge wurde mit Schreiben vom 1. Dezember 1998 den Kündigungsregelungen des Vertrages entsprechend zum 31. Dezember 1999 gekündigt.

Die BAB hat inzwischen die Dienstleistungen „Verwaltung des Bestandes an Bürgschaften und Unterstützungen im Vorfeld der Übernahme neuer Bürgschaften“ nach Maßgabe der für die Freie Hansestadt Bremen verbindlichen Vergaberichtlinien im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft ausgeschrieben. Der Vergabeprozess ist noch nicht abgeschlossen. Da Prüfaufträge bereits heute im Zusammenhang mit anderen Tätigkeitsfeldern der Verwaltung und der Bremer Investitions-Gesellschaft mbH und ihrer Tochtergesellschaften breit gestreut sind, ist die Möglichkeit einer Aufgabenhäufung zugunsten eines Wirtschaftsprüfungunternehmens nicht gegeben.

4. Welche Initiativen wird der Senat über den Bundesrat zur Weiterentwicklung von Kontrolle und Transparenz im Unternehmensrecht ergreifen (um u. a. die Zahl der Aufsichtsratsmandate herabzusetzen, allen Mitgliedern des Aufsichtsrates grundlegende Informationen zugänglich zu machen [Jahresabschluss- und Lagebericht sowie die Ergebnisse von Vorstandssitzungen] sowie die Aussagekraft der Wirtschaftsprüferberichte in Bezug auf Wahrheit und Klarheit auch für Nicht-Fachleute zu erhöhen)?

Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) ist die Stellung und Arbeit des Aufsichtsrats verbessert, die zulässige Anzahl der Aufsichtsratsmandate weiter limitiert, die Kontrolle der Unternehmensleitung durch die Hauptversammlung verstärkt, die Transparenz insgesamt erhöht und die Qualität der wirtschaftsprüferlichen Abschlussprüfung sowie die Zusammenarbeit von Abschlussprüfer und Aufsichtsrat erheblich erleichtert worden. Weitere gesetzgeberische Maßnahmen sind zur Zeit weder angezeigt noch ernsthaft in der Diskussion.

5. Wird der Senat einen „Subventionscodex“ für Wirtschaftsförder- und Hilfsmaßnahmen entwickeln, der auch eine zeitnahe und qualitative Kontrolle der geförderten Maßnahmen regelt, und wenn ja, mit welchen Inhalten?

Der Senat sieht keine Notwendigkeit für die Entwicklung eines speziellen „Subventionskodex“ zur Kontrolle der geförderten Maßnahmen. Die vorhandenen Rechtsgrundlagen und Kontrollsysteme bieten eine ausreichende Grundlage für eine sowohl zeitnahe als auch qualitative Kontrolle. Nicht zuletzt wegen der Förderung auch mit außerbremischen Mitteln (Programme der Europäischen Gemeinschaft und des Bundes) müssen die Kontrollmechanismen in vollem Umfang eingesetzt werden.